Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 03.07.2025 insgesamt 25 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 08.08.2025 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 17 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Amprion GmbH		Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Fronhof 12	86152 Augsburg
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Bismarckstraße 62	86391 Stadtbergen
4.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12	86381 Krumbach
5.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.		Heilig-Kreuz-Straße 6	86152 Augsburg
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Fontainengraben 200	53123 Bonn
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH		Gablinger Straße 2	86368 Gersthofen-Hirblingen
8.	Gemeinde Oberottmarshausen		Am Alten Markt 3	86845 Großaitingen
9.	Handwerkskammer für Schwaben		Siebentischstraße 52 – 58	86161 Augsburg
10.	Industrie- und Handelskammer		Stettenstraße 1 + 3	86136 Augsburg
11.	Landratsamt Augsburg	Sachgebiet 501	Prinzregentenplatz 4	86150 Augsburg
12.	LEW Verteilnetz GmbH		Schaezlerstraße 3	86150 Augsburg
13.	Regierung von Schwaben - Höhere Landesplanungsbehörde		Fronhof 10	86152 Augsburg
14.	Regionaler Planungsverband Augsburg		Prinzregentenplatz 4	86150 Augsburg
15.	Staatliches Gesundheitsamt		Prinzregentenplatz 4	86150 Augsburg
16.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		Förgstraße 23	86609 Donauwörth
17.	Zweckverband Staudenwasser Versorgung		Waldstraße 4	86868 Mittelneufnach

1 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Schwaben Netz GmbH		Bayerstraße 45	86199 Augsburg

7 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege		Postfach 10 02 03	80076 München
2.	Bayerischer Bauernverband		Pröllstraße 20	86157 Augsburg
3.	Erdgas Schwaben		Bayerstraße 43	86199 Augsburg
4.	Gemeinde Grossaitingen		Am Alten Markt 3	86845 Großaitingen
5.	Gemeinde Kleinaitingen		Am Alten Markt 3	86845 Großaitingen
6.	Kreisheimatpflegerin	Dr. Claudia Ried	Prinzregentenplatz 4	86150 Augsburg
7.	Stadt Bobingen		Rathausplatz 1	86399 Bobingen

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Stellungnahme vom 01.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den bis zu 2 x 35,00 m = 70,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.	
Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 1000 mit Datum vom 30.07.2025 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Höchstspannungsfreileitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen, allerdings liegen die Maststandorte außerhalb des Geltungsbereichs. Im Hinweis zur Plangenauigkeit wird auf mögliche Abweichungen im Rahmen der späteren Ausführungsplanung oder Einmessarbeiten verwiesen.
Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.	Die Lage der Freileitungen wurde im Vorfeld angefragt und in die Zeichnung eingefügt. Die Lage innerhalb des Geltungsbereichs ist bereits dargestellt. Die Lage außerhalb des Geltungsbereichs kann ebenfalls eingeblendet werden.

1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Stellungnahme vom 01.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
• Die Schutzstreifen der Freileitungen – wie im v. g. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt - werden von den Batteriespeichermodulen weiterhin freigehalten. Hierzu bitten wir die Baugrenze im Spannfeld Maste 222 bis 223 am Schutzstreifenrand zu definieren.	Die Baugrenze wird an die Lage des Schutzstreifens im Nordwesten des Geltungsbereichs angepasst. Eine Unterbauung des Schutzstreifens ist damit nicht möglich. Verkehrsflächen sowie Bepflanzungen mit Höhenbeschränkungen sind weiterhin möglich.
• Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Der Hinweis zu der maximalen Wuchshöhen der geplanten Eingrünungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Hochspannungsfreileitungen wird zur Kenntnis genommen. In den entsprechenden Bereichen ist eine maximale Endwuchshöhe der Gehölzplanungen zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht aufgenommen.
Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.	In den Schutzstreifen der Leitungen wurden bereits die Anpflanzungen auf eine Endwuchshöhe von maximal 5m begrenzt, sowie eine Staffelung der Endwuchshöhe am Randbereich bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen festgesetzt. Die Endwuchshöhe innerhalb der Schutzstreifen wird auf maximal 3m angepasst. Die Festsetzung zur Staffelung der Endwuchshöhen wird zusätzlich zu Festsetzungen in der Grünordnung auch in den nachrichtlichen Übernahmen „Elektroleitung, Bestand (MS Freileitung) mit Schutzstreifen“ übernommen.
Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch	Die Gehölzliste der Amprion GmbH liegt dem Investor vor und kann neben der Pflanzempfehlung herangezogen werden. Hierbei ist auf die Verwendung von gebietsheimischen Arten zu achten.

1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Stellungnahme vom 01.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.	Die Pflege und Rückschnitt der Bepflanzungen wird entsprechend in die Festsetzungen zur Grünordnung aufgenommen.
Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Der Hinweis zu den Leitungen und Maststandorten wird in den Nachrichtlichen Übernahmen im Punkt „Elektroleitung, Bestand (MS Freileitung) mit Schutzstreifen übernommen.
• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“	Der Hinweis zu Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in dessen unmittelbarer Nähe wird in den Nachrichtlichen Übernahmen im Punkt „Elektroleitung, Bestand (MS Freileitung) mit Schutzstreifen übernommen.

1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Stellungnahme vom 01.08.2025) (identisch FNP)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. 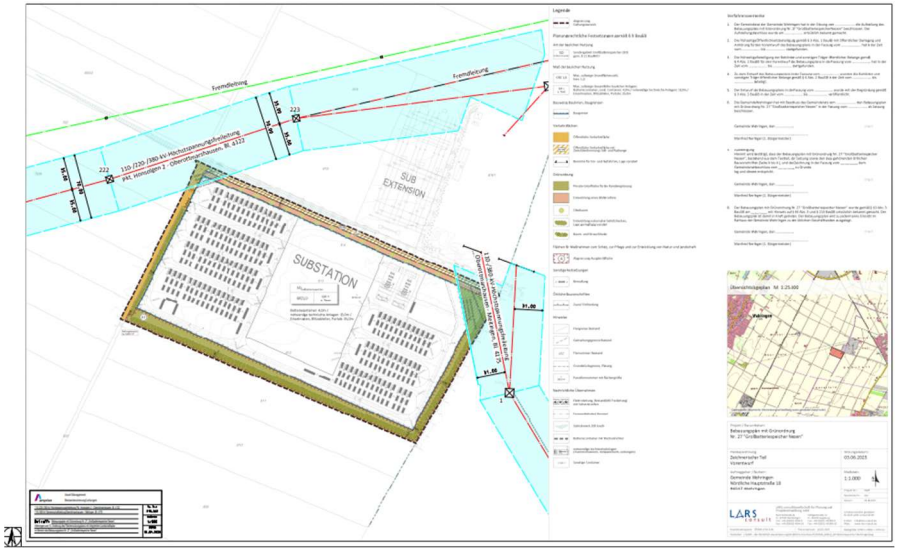 	Der Hinweis zur Beteiligung weiterer zuständiger Versorgungsunternehmen wird zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits angeschrieben und haben eine Stellungnahme abgegeben, die entsprechend behandelt wird. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt folgende Hinweise in die Satzung, Begründung bzw. den Umweltbericht aufzunehmen und den Zeichnerischen Teil anzupassen:** - **Anpassung der Nordwestlichen Baugrenze und Darstellung der Maststandorte außerhalb des Geltungsbereichs im Zeichnerischen Teil** - **Aufnahme bzw. Anpassung der Endwuchshöhe von Bepflanzungen sowie deren Rückschnitt innerhalb und in den Randbereichen von Leitungsschutzstreifen** - **Hinweis zur Freihaltung von Maststandorten und zu Bauvorhaben innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Schutzstreifen.**

2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Fronhof 12, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 08.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Augsburg wahrzunehmenden Interessen werden durch die Planung zu dem im Betreff genannten Verfahren nicht berührt. **Das ADBV Augsburg hat darum keine Einwendungen gegen die Planungen.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen **- Mangelnde Koordinatengenauigkeit** Im Planungsgebiet weisen nach unseren Unterlagen die Grenzpunktkoordinaten der Flurstücke 812, 813 und 814 hohe Standardabweichungen (< 30 cm) auf und entsprechen damit nicht heutigen Genauigkeitsanforderungen (< 3cm). Es ist daher bei der Planung und der späteren Realisierung in der Örtlichkeit (z.B. Zaunbau, Grenzbebauung) mit Unsicherheiten zu rechnen, die sich mittels einer Grenzfeststellung beheben lassen. Ein Antrag auf amtliche Grenzfeststellung und -abmarkung beim ADBV Augsburg wird deshalb empfohlen.	Der Hinweis zur Mangelnde Koordinatengenauigkeit wird zur Kenntnis genommen. Da in der folgenden Ausführungsplanung und Bauausführung Einmessarbeiten stattfinden müssen, wird von einer Grenzfeststellung und -abmarkung im Bebauungsplanverfahren abgesehen. Baugrenzen sind in Bezug auf die Grundstücksgrenzen verbindlich vermaßt. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt den Hinweis zur Koordinatenungenauigkeit zur Kenntnis zu nehmen, sieht jedoch von einer Grenzfeststellung im Bebauungsplanverfahren ab.**

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen: **<u>Forstfachliche Belange</u>** Forstfachliche sind von o.g. Vorhaben nicht betroffen.	Der Hinweis, dass keine forstfachlichen Belange betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landwirtschaftliche Belange</u> **1. Flächenverlust** Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von ca. 7,3 ha Ackerfläche betroffen. 6, 3 Hektar für den Batteriespeicher mit Eingrünung und ein weiteres Hektar für die externe Ausgleichsfläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zutreffend. Wie in der Begründung und dem Umweltbericht erläutert, stehen innerhalb der umliegenden Siedlungsgebiete keine alternativen Flächen zur Verfügung.
2. Bodenverlust Überplant werden Löß-Böden, die in der Bodenschätzung mit 70 Bodenpunkten bewertet wurden. Dabei handelt es sich um die hochwertigsten Böden im Dienstgebiet des AELF Augsburg. Gerade in Trockenjahren wie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Umweltbericht enthaltene Passus dient dem bestmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorliegenden hochwertigen Böden.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
2025 können diese Böden längere Zeit Wasser nachliefern und so Verluste bei Ertrag und Qualität der Ernteprodukte verringern. In den Unterlagen wird unter dem Punkt 3.4.2 Baubedingte Auswirkungen ausgeführt, dass *„der innerhalb des Geltungsbereichs abgeschobene Oberboden entsprechend der gängigen Praxis auf geeigneten, vorzugsweise ortsnahen Flächen wieder fachgerecht aufgebracht und damit erhalten wird.“*	
3. Externe Ausgleichsfläche und interne Grünflächen Geplant ist ein Rückbau der Anlage (Batteriespeicher und Masten u.s.w.) nach 30 Jahren. Nach dem Ende der Nutzung sind die Ausgleichsfläche und die internen Grünflächen nicht mehr erforderlich, da nach dem Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zutreffend.
4. Landwirtschaftliche Folgenutzung Die geplante landwirtschaftliche Folgenutzung auf den dann verdichteten Böden, ohne Oberboden und mit Eingrünungen zur ökologischen Aufwertung und Stärkung der Habitatfunktion, die nach 30 Jahren vermutlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante Rückbau der Anlagen sehr weit in der Zukunft liegt, ist eine konkrete Benennung der notwendigen Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer möglich. Prinzipiell können jedoch entsprechende Maßnahmen zur Rekultivierung des Projektgebietes (z. B. Tiefenlockerung,

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
nicht mehr entfernt werden dürfen, ist nach unserer Einschätzung eine reine Absichtserklärung. Sollte die landwirtschaftliche Folgenutzung ernsthaft geplant sein, führen Sie bitte im weiteren Verfahren aus, mit welchen Maßnahmen die Ertragsfähigkeit des Ackerbodens wiederhergestellt werden soll.	Oberbodenauftrag) als entsprechende Auflage im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.
5. Einzäunung Die Einzäunung der Anlage sollte an den bestehenden Flurwegen angemessen zurückgesetzt werden, damit die Befahrbarkeit mit überbreiten landwirtschaftlichen Geräten nicht verschlechtert wird. Dies gilt auch für die südlich angrenzende Flurnummer 811. Sollte der Zaun auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, müsste die landwirtschaftliche Nutzung mindestens 50 cm Abstand auf der eigenen Fläche einhalten, um die Zaunfundamente nicht zu schädigen.	Die Umzäunung der Anlage verläuft nicht entlang der Flurgrenzen, sondern entlang des Baufensters mit einem Abstand von mind. 5,0 m zu den angrenzenden Flurstücken bzw. bestehenden Flurwegen. In den Grenzbereichen sollen lediglich die geplanten Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Befahrbarkeit der Flurwege ist durch diese auch mit überbreiten landwirtschaftlichen Geräten nicht eingeschränkt. In der Festsetzung zu den Einfriedungen ist aufgeführt, dass Zäune entlang von Erschließungsstraßen mindestens 50cm von dem äußeren Rand der Erschließungsstraßen abrücken soll. Dies betrifft in der Planung lediglich den Bereich der verbreiterten Einfahrt im Nordosten.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
6. Eingrünung und Grenzabstände von Bäumen Die Eingrünung an den Randbereichen des Sondergebietes erfolgt mit 5 bis 15 m breiten Blühstreifen, auf denen Obstbäume, Baum- und Strauchhecken und Bäume angepflanzt werden sollen. Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flächen Pflanzabstände nach § 48 AGBGB anzuwenden, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume zu minimieren. Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn [redacted], bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau [redacted].	Die Hinwiese werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der geltenden Pflanzabstände ist im Zuge der Planung sowie deren Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Art. 48 AGBGB regelt den Grenzabstand von Bäumen über 2m Höhe zu landwirtschaftlichen Flächen, um eine Ertragsminderung durch Verschattung entgegenzuwirken. Da der Geltungsbereich im Westen, Osten und Norden durch Verkehrsflächen umgeben sind, ist eine Verschattung der anschließenden landwirtschaftlichen Fläche unwahrscheinlich. Eine Verschattung der südlich angrenzenden Fläche ist bei einem Lichteinfall von Osten denkbar. Bepflanzungen wie bspw. Hecken werden in Art. 47 AGBGB so geregelt, dass sie einen Mindestabstand von 0,5m bzw. bei Bepflanzungen über 2m einen Mindestabstand von 2m zu Grundstücksgrenzen eingehalten werden sollen. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in die Festsetzungen zur Bepflanzung aufgenommen.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zu den forst- und landwirtschaftlichen Flächen zum** - **Flächenverlust** - **Bodenverlust** - **Externe Ausgleichsfläche und interne Grünflächen** - **Landwirtschaftliche Folgenutzung** - **Einzäunung** **zur Kenntnis zu nehmen und den Hinweis zu den Grenzabständen von Bepflanzungen in die Festsetzungen zur Grünordnung unter Punkt 2.5 mit aufzunehmen.**

4. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 31.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
2.1 Keine Einwendungen 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Die überplante Fläche liegt im Untersuchungsgebiet der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Schwammregion Gennach-Hühnerbach-Singold“. Die erarbeiteten Ergebnisse sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Ergebnisse des ILE „Schwammregion Gennach-Hühnerbach-Singold“ in Bezug zur vorliegenden Planung eingegangen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

5. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Heilig-Kreuz-Straße 6, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Siehe Anlage: ▪ Text ▪ Foto **Stellungnahme der Kreisgruppe Augsburg im BUND Naturschutz zum Bebauungsplan Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen"** Der BUND Naturschutz begrüßt die Infrastrukturmaßnahme zur besseren Integration Erneuerbarer Energien ins Leitungsnetz. Gegen den Standort bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken, durch die im Planungsbereich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erfährt die mehr oder weniger ausgeräumte Agrarlandschaft eine ökologische Aufwertung.	Der unterstützende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Heilig-Kreuz-Straße 6, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche mit der Flurnummer 2370 wird im Umweltbericht (4.3. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen) als derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt charakterisiert (S. 70 und 83; vgl. auch Satzung und Begründung S. 43). Tatsächlich handelt es sich um eine vermutlich zweischürige, wenig gedüngte Wiese zwischen zwei Pferdekoppeln (s. beiliegendes Foto) von bereits höherer ökologischer Wertigkeit als eine Ackerfläche. Von daher ist es fraglich, ob das genannte Flurstück für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreicht.	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Nach zwischenzeitlich erfolgter Ortsbegehung wird die genannte Fläche als Biotoptyp G212 gemäß der Biotopwertliste der BayKompV eingestuft und in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. **Beschlussvorschlag:** **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

5. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Heilig-Kreuz-Straße 6, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Stellungnahme vom 23.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen-Hirblingen (Stellungnahme vom 04.08.2025)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir dem Begründungsteil zufolge studiert und zur Kenntnis genommen. Dagegen erheben wir keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.	**Beschlussvorschlag:** **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen-Hirblingen (Stellungnahme vom 04.08.2025)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701 Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen	

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen-Hirblingen (Stellungnahme vom 04.08.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.	

8. Gemeinde Oberottmarshausen, Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahmen, die der Gemeinderat Oberottmarshausen in seiner Sitzung vom 28.07.2025 einstimmig beschlossen hat. • **Wahl des Verfahrens:** Aus Sicht der Verwaltung sollte im Sinne des Vertrauensschutzes unmittelbar entlang der Gemarkungsgrenze das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die genaue Definition des Vorhabengegenstands unter Abwägung aller Interessen der Beteiligten durchaus vertretbar.	Nach Abwägung innerhalb der Verwaltung hat man sich für einen Angebotsbebauungsplan entschieden. Dies ist gerade in Hinblick auf die rasant fortschreitende technische Weiterentwicklung bei der Speichertechnologie sinnvoll. Die konkrete Anlagenplanung ist zudem auch von den verwendeten Komponenten mit den jeweiligen technischen Anforderungen wie bspw. Mindestabstände abhängig. Diese Komponenten werden erst zu einem späteren Zeitpunkt frühestens nach der Entwurfsauslegung ausgeschrieben und festgelegt, so dass sie final nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden können. Das Baufenster wurde so gewählt, dass ein Spielraum bleibt, um bspw. erforderliche Mindestabstände Rücksicht nehmen zu können. Entsprechend werden enge Festsetzungen bspw. bei den Höhen der Anlagen gemacht, um der Planung einen Rahmen zu geben. Gleichzeitig gibt es Randbedingungen wie die Umfahrbarkeit durch die Feuerwehr oder Clusterbildung bis zu einer durch den Brandschutz begrenzten Größe der Felder, die die technische Planung begrenzen und ein Ausarten der Anlage verhindern. Die nachrichtlich eingeblendete Anlagenplanung verdeutlicht, wie die zukünftige Batteriespeicheranlage aussehen kann. Durch Festsetzungen hinsichtlich der Art und das Maß der baulichen Nutzung, wird die Bebaubarkeit gesteuert. Die Wahl des Verfahrens hat

8. Gemeinde Oberottmarshausen, Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	keinen Einfluss auf den wesentlichen Charakter des Gebiets und dadurch auch keine Auswirkungen auf die Gemeinde Oberottmarshausen. Die Eingrünung soll aufgrund der Blickrichtung nach Oberottmarshausen explizit nach Süd/Südost hochwertiger als Baum- und Strauchhecke ausgeführt werden.
• Verkehrsbelastung und Infrastruktur: Inwieweit ist mit Mehrverkehr durch Anlieferung auf den Verkehrswegen der Gemeinde Oberottmarshausen zu rechnen? Werden die Verkehrswege der Gemeinde Oberottmarshausen geplant in Anspruch genommen bzw. welche Belastungen sind für das Oberottmarshauser Verkehrsnetz zu erwarten? (Kapazität, Lärmbelastung, Sicherheit).	Die Anlieferung der Anlage erfolgt über die Oberottmarshauser Straße. Eine konkrete logistische Planung liegt zum derzeitigen Stand allerdings nicht vor. Sollten Straßensperrungen bspw. für die Baustellenzufahrt oder ggf. erforderlichen Schwerlastverkehr notwendig sein, werden sie mit entsprechendem Vorlauf beantragt. Während des laufenden Betriebs ist mit keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung zu rechnen, da es sich um eine autark arbeitende Anlage handelt, in der nur gelegentliche Wartungsarbeiten stattfinden.
Aus Sicht der Verwaltung ist sicherzustellen, dass die geplante Abrundungsbegrünung im östlichen Bereich des Plangebietes den unmittelbar entlang der Gemarkungsgrenze verlaufenden öffentlichen Feldweg auf der Gemeinde Oberottmarshausen nicht beeinträchtigen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, negative Auswirkungen der grünordnerischen Maßnahmen auf den angrenzenden öffentlichen Feldweg sind nicht zu befürchten. In die Entwurfsplanung sind Mindestabstände der Bepflanzung zu Grundstücksgrenzen aufgenommen worden, die sich aus dem AGBGB ergeben, um die Nutzbarkeit der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrswege sicher zu stellen.

8. Gemeinde Oberottmarshausen, Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Hat die Planung der Gemeinde Wehringen Auswirkungen auf das Stromnetz oder Infrastrukturprojekte der Gemeinde Oberottmarshausen?	Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf das Stromnetz der Gemeinde Oberottmarshausen, da lediglich überschüssiger Strom aus dem Netz gespeichert wird, und dieser bei Versorgungsengpässen wieder ins Netz abgegeben wird. Auch Infrastrukturprojekte der Gemeinde Oberottmarshausen sollten nicht betroffen sein, da einzelne Batteriespeicheranlagen nur ein bestimmtes Kontingent von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt bekommen. Dementsprechend können mehrere Anlagen nebeneinander an dem gleichen Umspannwerk angeschossen werden. Auch der Ausbau des bestehenden Umspannwerks wird nicht behindert. Der Investor ist im engen Austausch mit der Amprion, um auch für den Ausbau des Umspannwerks die Flächen für den Netzbetreiber zu sichern.
• **Lärmschutz und Immissionsschutz:** Beeinträchtigen die Immissionsgrenzwerte des verfahrensgegenständlichen Großbatteriespeichers die Entwicklungsmöglichkeit des Umspannwerks Oberottmarshausen bzw. möglicher (Groß-)batteriespeicher-Projekte auf der Gemarkung Oberottmarshausen?	In die Entwurfsplanung wird ein Schallschutzgutachten eingearbeitet, das zum Vorentwurf noch nicht vorlag. Dieses sieht Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Anlage vor, um die geplante Entwicklung der Gemeinde Wehringen sowie der Nachbargemeinden nicht zu beeinträchtigen. Das Schallgutachten liegt den Entwurfsunterlagen bei. Sollte auf der Gemarkung Oberottmarshausen eine Anlage errichtet werden, ist der Lärmschutz für diese zukünftige Anlage im Genehmigungsverfahren separat zu prüfen.

8. Gemeinde Oberottmarshausen, Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
• **Brandschutz und Gefahrenabwehr:** Der verfahrensgegenständliche Großbatteriespeicher könnte bei Brand erhebliche Emmissionen freisetzen. Wie wird gewährleistet, dass dem Gefahrenpotenzial Rechnung getragen wird? (Einsatzplanung Feuerwehr, Löschwasserschutz).	Der Investor hat bereits in einem frühen Planungsstand mit einem Ingenieurbüro für Bautechnsichen Brandschutz zusammengearbeitet, und sich mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Das entwickelte Grobkonzept wird in die Entwurfsplanung einfließen. Innerhalb der Anlage sind keine Feuerstellen wie Heizungen o.ä. vorgesehen. Blitzschutzanlagen zur Gefahrenabwehr werden installiert. Entsprechend wird der Entstehung eines Brandes vorgebeugt. Aufgrund ihrer Bauart gelten Batteriecontainer in der Regel als nicht brennbar, da sie hauptsächlich aus Stahl bestehen. Sollte es doch zu einem Brand kommen, lässt die Feuerwehr den betroffenen Container kontrolliert abbrennen. Umliegende Bauteile bzw. Container werden durch die Feuerwehr gekühlt, um eine Ausbreitung des Brandes zu verhindern. Die Abstände zwischen Containern erschweren einen Brandüberschlag zusätzlich. Ein ordnungsgemäßer Brandschutznachweis ist im Genehmigungsverfahren zu führen.
Gesundheitliche Auswirkungen und Schutz der Bevölkerung im Brandfall.	Durch die Berücksichtigung des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes werden die Risiken für die Brandentstehung sowie dessen Ausbreitung ordnungsgemäß abgearbeitet, Auflagen berücksichtigt und damit die Risiken für die Bevölkerung minimiert. Es wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Staatlichen Gesundheitsamts Augsburg verwiesen, die keine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes

8. Gemeinde Oberottmarshausen, Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Mensch und insbesondere der menschlichen Gesundheit im Projektgebiet feststellen kann.
Wie ist die Löschwasserversorgung auf dem Grundstück vorgesehen.	Eine Lösch- bzw. Kühlwasserversorgung wird auf dem Areal vorgesehen. Die genaue Ausführung wird noch geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zwei unterirdische Rigolen mit mindestens 48m³ Speichervolumen vorgesehen um den Löschwasserbedarf für 2 Stunden sicher zu stellen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

9. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 11.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Augsburg zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

10. Industrie- und Handelskammer, Stettenstraße 1+3, 86136 Augsburg (Stellungnahme vom 04.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Die IHK Schwaben begrüßt im Sinne des Ausbaus erneuerbarer Energien die Pläne der Gemeinde Wehringen eine Planungsgrundlage für einen Energie-Speicher in direkter Nähe zum Umspannwerk zu legen. Stromspeicher sind für die Abfederung von Schwankungen in Angebot und Nachfrage auf dem Strommarkt ein wichtiger Baustein der Energiewende.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der IHK Schwaben unter Berücksichtigung der baulichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	**Beschlussvorschlag:** **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:	
Die in Ziffer B.1.2 des Textteils genannte „Planzeichnung – Grundlage Vermessung vom 23.04.2024, Ingenieurbüro für Bauwesen Josef Tremel konnten wir nicht finden. Ggf. wäre es im Hinblick auf den Vollzug einfacher, die untere Bezugshöhe als NHN-Höhe planerisch oder textlich festzusetzen.	Die genannte Vermessung ist im Zeichnerischen Teil eingearbeitet und stellt die Geländehöhen als beschriftete Höhenlinien dar. Die Sichtbarkeit der Darstellung wird im Entwurf überarbeitet.
In die Ziffern B.1.5 und B.1.6 des Textteils sollten noch Fristen zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Fristen sollen in den städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden.
Es fehlt eine textliche Festsetzung zum Inkrafttreten (z.B. als Ziffer B.3 vor den textlichen Hinweisen) (Der Bekanntmachungsvermerk auf Seite 6 ersetzt diese textliche Festsetzung nicht!).	Der Anregung wird nachgekommen und ein neues Kapitel: 3 „Inkrafttreten und Ausfertigung“ eingefügt. Die bisherigen Vermerke zum Inkrafttreten und der Ausfertigung in der Präambel werden gestrichen. Die bisherigen Hinweise in Kapitel 3 werden nach hinten verschoben (künftig Kapitel 4).
Auf Grund der Überschneidung des Änderungsbereichs mit einem Regionalen Grünzug wird insoweit der Stellungnahme der Regierung von Schwaben, Höheren Landesplanungsbehörde, besondere Bedeutung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Schwaben wurde im Verfahren angehört und die eingegangene Stellungnahme behandelt.

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
zukommen. **Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:** Vorbehaltlich der Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes stehen der beabsichtigten Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27„Großbatteriespeicher Neoen“ der Gemeinde Wehringen) keine zwingenden wasserrechtlichen Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren angehört und die eingegangene Stellungnahme behandelt.
Die Untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Die Gemeinde Wehringen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes um planungsrechtlichen Voraussetzungen die Errichtung eines Großbatteriespeichers zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 6,3 ha und befindet sich in einem im regionalen Grünzug. Innerhalb Regionaler Grünzüge sind raumbedeutsame Vorhaben nur zulässig, die die festgelegten Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehürde wird hier verwiesen. Demnach ist „keine Beeinträchtigung der o.g. Funktionen des Regionalen Grünzuges ersichtlich und ein Verstoß gegen das RP 9-Ziel B I. 2.2 nicht erkennbar.“

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vordringlich ist laut Begründung zum Regionalplan die Freihaltung der Grünzüge von einer Bebauung. Die Einschätzung, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Wehringen raumbedeutsam ist und die festgelegten Funktionen des Regionalen Grünzugs beeinträchtigt werden, obliegt der oberen Landesplanungsbehörde der Regierung von Schwaben.	
Da die Ergebnisse der Artenschutzkartierungen noch nicht in die Planung aufgenommen wurden, kann zum Artenschutz keine Stellungnahme abgegeben werden. Ebenfalls offen ist auch, ob die Ergebnisse der Kartierung Auswirkungen auf die Gestaltung der Ausgleichsflächen haben werden.	Die Hinweise sind zutreffend, die faunistischen Kartierungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und die Unterlagen entsprechend ergänzt. Sich daraus ergebende artenschutzrechtliche Anforderungen für die Maßnahmenkonzeption der Ausgleichsflächen werden natürlich entsprechend berücksichtigt.
Die Planung umfasst eine Eingriffsberechnung entsprechend des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Es wurden u.a. Maßnahmen zur Randeingrünung festgelegt, um den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu minimieren. Diese Maßnahmen führen zu einer Reduzierung des Ausgleichbedarfes um 20%. Fast die Hälfte des verbleibenden Ausgleichbedarfes soll als Hecken und Staudenfluren entlang der Süd- und Ostgrenze des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten diese	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess bzw. bei der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ausgleichsflächen abwechslungsreicher gestaltet und zumindest ein Teil der Säume so angelegt werden, dass besonnte Saumbereiche entstehen und zusätzliche Strukturen eingebracht werden. Wo der restliche Ausgleich erbracht werden soll, ist noch nicht abschließend festgelegt. Näher in die Betrachtung wurde die Fl. Nr. 2370 Gemarkung Wehringen gezogen, bevor weitere Planungsschritte erfolgen, sollte die Bestandsbewertung und mögliche Entwicklungsziele mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und gerne berücksichtigt (nach Möglichkeit im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins). Eine weitere Ausgleichsfläche ist auf Fl.Nr. 804 der Gemarkung Wehringen geplant. Diese dient gleichzeitig der Umsetzung der CEF-Maßnahme.
Für die betroffenen Grundstücke im Plangebiet liegt derzeit kein Eintrag im Altlastenkataster vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Erschließungsbeitragsrechts wird folgendes mitgeteilt:	
Der für die öffentliche Verkehrsfläche entstehende Erschließungsaufwand ist von den Beitragspflichtigen mittels Ablöse bzw. Beitragsbescheid zu erheben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 22.07.2025 wird verwiesen.	

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
<u>Technischer Immissionsschutz</u> 2.1 Keine Einwände 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird in diesem Zusammenhang parallel geändert. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Großbatteriespeicher einschließlich notwendiger technischer Anlagen zu schaffen. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes umfasst die Fl.-Nrn. 812, 813 und 814 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 833 der Gemarkung Wehringen und hat eine Flächengröße von rund 6,3 ha. Das Plangebiet liegt ca. 2,3 km außerhalb der Siedlungsfläche Wehringens an der östlichen Gemarkungsgrenze. Die Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen liegen knapp 1,0 km und rund 1,5 km östlich/südöstlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
des Plangebiets. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umspannwerk „Umspannwerk Amprion Oberottmarshausen“ (Gemarkung Oberottmarshausen). Unmittelbar nordöstlich grenzt eine Reihenhausbebauung, bestehend aus 4 Einzelhäusern, an das Umspannwerk an. Die Reihenhausbebauung weist einen Abstand von ca. 490 m zum Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes auf.	
Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes sind in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“ insbesondere die Lärmauswirkungen des vorgesehenen Großbatteriespeichers und der notwendigen technischen Anlagen von Belang. Sollte dabei auch eine Elektroumspannanlage errichtet werden, unterliegt diese dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV und es sind dementsprechende Anforderungen zu erfüllen. Ggf. ist für die Umspannanlage auch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich (sofern nicht eingehaust und Oberspannung ≥ 200 kV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zutreffend. In den Entwurf des Bebauungsplans wird ein Schallschutzgutachten eingearbeitet, dass die Auswirkungen der Batteriespeicheranlage in Hinblick auf die Immissionsorte untersucht. Entsprechend werden Festsetzungen zu Schallschutzwänden getroffen, um eine Lärmbelastung auszuschließen. Der Nachweis für die tatsächlich verbauten Anlagenteile soll im Genehmigungsverfahren geführt werden.
Wie Abschnitt **3.7 Lärmemissionen, Immissionen** der Begründung des Bebauungsplanes in diesem Zusammenhang entnommen werden kann, wird die in 490 m Entfernung befindliche Wohnnutzung (Reihenhausbebauung) hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit analog der eines Mischgebietes beurteilt. Dies erscheint aus fachtechnischer Sicht nachvollziehbar. Die durch	

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
das Vorhaben zu erwartenden Lärmemissionen werden nach den Darlegungen in der Begründung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das Umspannwerk Oberottmarshausen in einem Immissionsschutzgutachten geprüft und die Ergebnisse in die weitere Planung eingearbeitet und berücksichtigt.	
Aus fachtechnischer Sicht bestehen insofern grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“. Die Erkenntnisse und Ergebnisse des Lärmgutachtens werden aber abzuwarten bleiben. Aufgrund der aktuell noch unbekannten Planungsdetails ist eine Wertung hinsichtlich der vorgenannten Ausführungen zur 26. BImSchV und einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenwärtig nicht möglich. Diese Punkte sind spätestens im Zuge der Detailplanung adäquat zu würdigen und zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Abschließend wird noch ergänzend darauf hingewiesen, dass die im Umweltbericht unter Abschnitt **3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit** enthaltenen Ausführungen bezüglich der TA Lärm und der demnach vom Projekt ausgehenden zulässigen Lärmemissionen nicht korrekt sind. Die TA Lärm enthält keine Vorgaben zu den ausgehenden Lärmemissionen eines Vorhabens, sondern regelt die zulässigen	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht (Kap. 3.1) nachrichtlich korrigiert.

11. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Lärmimmissionen (Lärmeinwirkungen) auf die benachbarten / umliegenden schutzbedürftige Nutzungen in Abhängigkeit von deren bauplanungsrechtlicher Einstufung. Sofern damit eine mögliche Kontingentierung angesprochen ist, hat diese nicht nach der TA Lärm, sondern nach der DIN 45691: Geräuschkontingentierung (2006) zu erfolgen, zumal aktuell das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“ und nicht das konkrete Einzelprojekt zu beurteilen ist.	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Die Entwurfsplanung wird den Artenschutz (Festsetzung CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen), Anpassung der Ausgleichsflächen und den Immissionsschutz konkretisieren sowie den UB dahingehend redaktionell ergänzen.**

12. LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 07.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben. Über die Flurnummern 813 und 814/0 der Gemarkung Wehringen verläuft die 380-/110-kV Gemeinschaftsleitung (Anlage 4122) der Amprion und LVN. Auskünfte zu dieser Gemeinschaftsleitung erteilt die Amprion GmbH. Falls noch nicht erfolgt, ist die unten aufgeführte Stelle zu beteiligen / anzufragen: Amprion GmbH Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund E-Mail: GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkt unserer Stellungnahme zum Bauvorhaben vom 28.11.2024 berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planung wurden die bestehenden Leitungen berücksichtigt und detaillierte Festsetzungen zu der Sicherheit der Leitungen und Bebauungen bzw. Bepflanzungen innerhalb der Schutzstreifen getroffen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt: **2.1** Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) LEP 7.1.4 Abs. 1 Satz 2 (Z) Unzulässigkeit von Vorhaben in Regionalen Grünzügen Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) RP 9 B I 2.2 (Z) "Regionale Grünzüge" i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft" **2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung** Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt mit den vorliegenden Bauleitplanungen, ein „Sondergebiet Großbatteriespeicher“ im Flächennutzungsplan darzustellen und mit dem Bebauungsplan Nr. 27 zu konkretisieren. Zum gegenwärtigen Planungsstand können wir hierzu Folgendes mitteilen:	Die Hinweise / Ausführungen werden dankend zur Kenntnis genommen, die fachliche Einschätzung wird geteilt und die Planunterlagen nachrichtlich ergänzt.

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Der Standort des geplanten Großbatteriespeichers befindet sich im Randbereich des Regionalen Grünzuges auf der Hochterrasse südlich von Augsburg (Langweider Hochterrasse) (vgl. RP 9 B I 2.2 (Z) i.V.m. RP 9 Karte 3 „Natur und Landschaft“). In Regionalen Grünzügen sind nur Planungen und Maßnahmen zulässig, die die festgelegten Funktionen nicht beeinträchtigen (LEP 7.1.4 (Z)). Die Begründung zum Regionalplan-Ziel B I 2.2 nennt für den Regionalen Grünzug auf der Langweider Hochterrasse die Funktionen Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas und die Erholungsvorsorge. Bei der Frage, ob eine Planung oder Maßnahme dem RP 9-Ziel B I 2.2 zuwiderläuft, ist die etwaige Betroffenheit aller drei Funktionen des Grünzuges zu betrachten. Ist das Vorhaben geeignet, auch nur eine einzige Funktion zu beeinträchtigen, ist dieses landesplanerisch unzulässig. **2.3** Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Hinweise des Regierungssachgebiets 34 "Städtebau" siehe Seite 4.	

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen. Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet. Ausweislich der o.g. Karte 3 erreicht der betroffene Grünzug auf der Hochterrasse südlich von Augsburg, beginnend zwischen den Stadtteilen Inningen und Haunstetten der Stadt Augsburg, über Bobingen und Königsbrunn bis nach Untermeitingen, eine Länge von insgesamt ca. 20 Kilometern. Auf Höhe des geplanten Batteriespeichers erreicht der Grünzug eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 1,8 Kilometern. Der geplante Standort würde eine Fläche mit ca. 6 ha Umfang zwischen den Siedlungsbereichen von Oberottmarshausen und Wehringen, in direkter Nachbarschaft eines bestehenden Umspannwerkes und von mehreren Hoch- und Höchstspannungsleitungen, in Anspruch nehmen. Angesichts der Dimension des Grünzuges erscheinen die Auswirkungen des Projektes auf das lufthygienische Geschehen nach unserer Auffassung aufgrund ihrer lokal begrenzten Wirkung im vorliegenden Fall keineswegs	Die Ausführungen zum Regionalen Grünzug werden dankend zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen eingearbeitet.

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
ein Ausmaß und eine Intensität zu erreichen, dass die im RP 9 beschriebene Funktion „Verbesserung des Bioklimas“ des Grünzuges als Ganzes in nennenswertem Ausmaß beeinflusst werden könnte. Zu berücksichtigen sind dabei die Lage im Randbereich des Grünzuges sowie die geplante Schaffung von Grünstrukturen zur Eingrünung des Batteriespeichers. Laut Begründung zu RP B I 2.2 (Z) dienen Grünzüge - in Verbindung mit stadtnahen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten - auch der großflächigen (Grün-)Gliederung des Stadt- und Umlandbereiches des großen Verdichtungsraumes Augsburg (u.a. Identität der Siedlungen, Ablesbarkeit der Landschaftsstrukturen). Eine durch das Vorhaben bedingte kleinräumige Änderung der vorhandenen Strukturen an dem bereits durch technische Infrastruktur erheblich vorgeprägten Standort am Rande des Grünzuges führt zwar zweifellos zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur, allerdings nach hiesiger Auffassung mit nur kleinräumigen Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung der großflächigen (Grün-) Gliederung des Grünzuges ist auch aufgrund dessen o.g. erheblicher Ausdehnung als Folge des aktuellen Vorhabens nicht zu erwarten. Als dritte Funktion der im RP 9 festgelegten Grünzüge wird in der Begründung zu RP 9 B I 2.2 (Z) die Erholungsvorsorge (d.h. Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, möglichst landschaftlich geprägter Bereiche für die Kurzzeiterholung) aufgeführt. In Anbetracht des direkt	

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025)
(identisch FNP)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
angrenzenden Umspannwerkes sowie der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung direkt an der Oberottmarshauser Straße erscheint eine Nutzung des direkten Vorhabenumfeldes für Erholungszwecke fraglich.	
Nach alledem ist jedenfalls bei dieser Sachlage keine Beeinträchtigung der o.g. Funktionen des Regionalen Grünzuges ersichtlich und ein Verstoß gegen das RP 9-Ziel B I. 2.2 nicht erkennbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Vorhaben lediglich im Randbereich des Regionalen Grünzuges befindet. Ebenso ist das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien (einschl. der dazugehörigen Netzinfrastruktur) in die Bewertung einzubeziehen.	Der unterstützende Hinweis, dass keine Beeinträchtigungen der Funktion des regionalen Grünzugs ersichtlich sind, wird zur Kenntnis genommen.
Das Sachgebiet 34 "Städtebau" der Regierung gibt folgende Hinweise:	
Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Der landwirtschaftlichen Nutzung kommt im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität ist besonders zu schützen.	Der Hinweis zu den schützenswerten Landwirtschaftlichen Böden wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird näher auf mögliche Alternativstandorte eingegangen und eine Argumentation zur Landwirtschaft ergänzt. So wird der Umgang mit dem Oberboden auf geeigneten Flächen zum Erhalt der Bodenfunktonen, temporäre Nutzung im BP festgesetzt mit anschließender Rückbauverpflichtung näher erläutert.

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Folgende für die Abwägung relevante Themen sehen wir in den vorgelegten Unterlagen noch nicht ausreichend behandelt: Dem Begründungstext ist keine ausreichende Bedarfsbegründung zu entnehmen. Die aktuelle Notwendigkeit, das Stromnetz mittels Speichern an die stark schwankende Verfügbarkeit von Strom aus regenerativen Quellen anzupassen, ist zwar allgemein bekannt. Im Interesse einer abwägungsfehlerfreien Planung sollte die Begründung aber zumindest knapp die technischen Hintergründe darstellen und den konkreten Bedarf heruntergebrochen auf die Region plausibilisieren. Aus dem Begründungstext geht nicht hervor, welche Alternativstandorte in Betracht gezogen wurden und anhand welcher Kriterien sie ausgeschlossen wurden (z.B. konkrete Anforderungen an bestehende Stromleitungen, ggf. Immissionsschutz etc.). Es ist nicht zu erkennen in wie weit die Beschaffenheit der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen in den Abwägungsprozess eingeflossen ist. Liegen die Acker- und Grünlandzahlen etwa über den Durchschnittswerten gemäß der Anlage 4 „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur	

13. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 25.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), kommt ihrem Schutz eine entsprechend größere Bedeutung zu.	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Anmerkungen zum Regionalen Grünzug und zu den schützenswerten landwirtschaftlichen Böden in die Begründung und Umweltbericht einzuarbeiten.**

14. Regionaler Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 31.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Schwaben wurde im Verfahren angehört und die eingegangene Stellungnahme behandelt.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

15. Regionaler Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 31.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Schwaben wurde im Verfahren angehört und die eingegangene Stellungnahme behandelt.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

16. Staatliches Gesundheitsamt, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 16.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus Sicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Augsburg gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben.	
Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen kann bei beiden Vorgängen keine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und insbesondere der menschlichen Gesundheit im Projektgebiet festgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Altlastenverdachtsflächen oder Bodenverunreinigungen innerhalb des Änderungsgebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

17. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 14.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zu o. g. Vorhaben erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt: **1. Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen** Wie in der Satzung unter Ziffer 3.3 und in der Begründung ebenfalls unter Ziffer 3.3 ausgeführt, kann es durch Starkregenereignisse auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Gemäß den Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 3.3 liegen bei der Gemeinde Erkenntnisse zu früheren Starkregenereignissen und Überflutungsflächen im Norden vor. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut des Bayerischen Landesamtes für	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen ergänzt bzw. die Begrünung angepasst. Im Satzungstext ist bereits ein Hinweis zu Hangwasser und Starkregen enthalten, die in der Begründung näher erläutert werden.

17. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 14.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Umwelt hingewiesen (https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm) Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. **2. Altlasten und Bodenschutz** Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG). Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials insbesondere die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731:2023-10 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit Altlasten und dem Bodenschutz ist bereits in der Satzung enthalten.

17. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 14.08.2025) (identisch FNP)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.	
3. Niederschlagswasser	
Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser dezentral zurückzuhalten und anschließend zu versickern. Der dazu notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen, dies gilt auch für Privatflächen, sofern diese in Anspruch genommen werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit Niederschlagswasser ist bereits in der Satzung aufgenommen worden. Nachdem die genaue Situierung von der Speicheranlage bzw. der baulichen Anlagen noch nicht final geplant ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine lagegenaue Abgrenzung von Versickerungsanlagen erfolgen.

17. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 14.08.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“ **4. Zusammenfassung** Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

18. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstraße 4, 86868 Mittelneufnach-Reichertshofen (Stellungnahme vom 08.07.2025) (identisch FNP)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das oben genannte Gebiet liegt außerhalb unserer Zuständigkeit!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

Sonstige Planungserfordernisse, ergänzende Anregungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzlichen Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben, welche einer Abwägung / Beschlussfassung bedürfen:

Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungs-/Beschlussvorschlag**
Abgrenzung eines SO 2 zur geordneten Situierung von Betriebsgebäuden, technischen Anlagen und notwendigen Brandschutzwänden mit größeren Höhenentwicklung. Etablierung neue Zufahrt zur Oberottmarshauser Straße und Entfall von Bäumen im Bereich von Brücken, Zufahrten und entsprechende Berücksichtigung bei der Ausgleichsbilanzierung.	Anpassungen aufgrund des Planungsfortschritts insbesondere der Umspannbereiche.
Ausweitung der Art der baulichen Nutzung um Betriebsgebäude, Schall- und Brandschutzwände.	**Der Gemeinderat beschließt Festsetzungen zu einem SO 2, zweite Zufahrt mit Anpassung der Baumreihe sowie die Ausweitung der Art der baulichen Nutzung in den Entwurf einzuarbeiten.**